

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

9. Jahrgang Ausgabe 5 Mai 2009

### Unsere Themen

- **Was darf der Chef über kranke Mitarbeiter wissen?**  
Die Akte des Arztes ist tabu
- **Reisegepäckversicherung**  
Der Schutz geht im Schlaf verloren
- **Maschinenlärmschutz kann Nachbarn beruhigen**
- **„Haushüter“**  
Wer haftet wofür
- **Urteile auf den Punkt gebracht**

### Was darf der Chef über kranke Mitarbeiter wissen?

#### Die Akte des Arztes ist tabu . . .

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

**Die Deutsche Bahn AG und der Lebensmitteldiscounter Lidl sind die „Zugpferde“ in Sachen Bspitzelung von Mitarbeitern. Letzterer ist aktuell durch das Ausspionieren von den Gesundheitszuständen seiner Beschäftigten negativ aufgefallen. Aber was darf ein Arbeitgeber eigentlich offiziell wissen? Und wann müssen Ärzte und Arbeitnehmer reinen Wein einschenken? Die wichtigsten Fragen – und Antworten:**

- **Darf mein Chef mich fragen, woran ich erkrankt bin?**

Ja, er darf schon – je nachdem, wie das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem ist, ist das sogar üblich. Und

vielleicht ja sogar wünschenswert. Allerdings ist der Arbeitnehmer nicht verpflichtet, die Frage richtig – oder überhaupt zu beantworten. Weigert er sich, den Grund seiner Arbeitsunfähigkeit zu nennen, so dürfen ihm daraus keine Nachteile entstehen.

- **Dürfte der Arbeitgeber dann die Krankenakte vom Arzt anfordern – oder sie einsehen?**

Nein. Die Eintragungen in der Akte (unter anderem Diagnose, Therapie und die persönlichen Eindrücke des Arztes) fallen unter das Arztgeheimnis.

- **Kann der Boss verlangen, Diagnosen-Infos über eine Arbeitsunfähigkeit seiner Mitarbeiter zu erhalten?**

Nein. Zwar erhält er – oder die Personalabteilung – eine Kopie des „gelben Scheins“. Daraus ist jedoch nicht zu entnehmen, warum der Mitarbeiter arbeitsunfähig ist. Der Grund steht lediglich auf der Ausfertigung für die Krankenkasse – und dort im Regelfall verschlüsselt.

- **Und was ist mit dem Betriebsarzt? Erfährt er von einem Leiden. Und dürfte er es an den Arbeitgeber weitergeben?**

Nein. Er erfährt nichts über den Besuch bei einem Haus- oder Facharzt. Erstellt der Betriebsarzt die Diagnose allerdings selbst, so hat er das Recht, den Arbeitgeber darüber zu informieren, ob der Angestellte für die aktuell ausgeübte Tätigkeit oder für eine künftige Position gesundheitlich geeignet ist.

Aber er darf nicht „aus dem Nähkästchen plaudern“ und die Diagnose weitergeben.

- **Hat der Arbeitgeber das Recht, Fehlzeiten zu dokumentieren?**

Ja, ohne die Diagnose eintragen zu dürfen (die er ja im Regelfall ohnehin nicht kennt). Schließlich kann eine lange krankheitsbedingte Abwesenheit zu einer – ordentlichen – Kündi-



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

gung führen. Die droht, stark vereinfacht ausgedrückt, wenn

a) der Mitarbeiter mindestens zwei Jahre in Folge mehr als sechs Wochen im Jahr krank ist und keine Aussicht auf Besserung besteht

oder

b) der Mitarbeiter länger als ein halbes bis dreiviertel Jahr arbeitsunfähig daheim bleiben muss und die Zukunftsprognose ebenfalls negativ ist.

- **Darf mir der Arbeitgeber einen Detektiven „auf den Hals schicken“, um herauszukriegen, was ich während meiner Krankheitszeit treibe?**

Ja. Besteht der Verdacht, dass sich der Arbeitnehmer „genesungswidrig“ verhält, so ist der Einsatz eines Detektivs legitim. Das zeigen auch folgende Urteile:

**„Unnötiger“ Detektiveinsatz wird von der Firma bezahlt** - Setzt ein Arbeitgeber einen Detektiv auf eine „krank geschriebene“ Mitarbeiterin an, so kann er den Aufwand dafür (hier: 3.500 €) nicht von ihr ersetzt verlangen, wenn der Beauftragte im Grunde nur das „herausfindet“, was dem Arbeitgeber schon längst bekannt war oder er durch Befragen im Umfeld der Arbeitnehmerin hätte herausfinden können.

(Hier war die Sekretärin längere Zeit für arbeitsunfähig krank befunden worden, nahm in dieser Zeit aber regelmäßig in einer anderen Stadt an einem Heilpraktikerkurs teil.

Der Chef hätte die Schule oder Mitschüler befragen können, so das Arbeitsgericht Frankfurt am Main. Außerdem sei nicht einmal sicher gewesen, ob die Kursteilnahme „heilungsschädlich“ gewesen war.) (AZ: 7 Ca 1023/07)

**Gemüseboxen gefährden die Genesung nicht** - Wird ein arbeitsunfähig kranker Arbeitnehmer von - vom Arbeitgeber beauftragten - Detektiven beobachtet, wie er in seinem eigenen Geschäft Gemüseboxen trägt, so kann er dennoch nicht fristlos entlassen werden. (Hier war der Mitarbeiter innerhalb von 5 Tagen

„nur“ dreimal in seinem Geschäft bei der Arbeit gesehen worden, was das Gericht eher als „aktive Freizeitgestaltung denn als ernsthafte Arbeitsleistung“ einstufte).

(Arbeitsgericht Frankfurt am Main, 2 Ca 7735/01)

**Mit „gelbem Schein“ hart arbeiten, wird nur abgemahnt** - Wird ein arbeitsunfähiger Arbeitnehmer (hier: ein Berufskraftfahrer, der mehrfach am Arm operiert wurde) von vom Arbeitgeber beauftragten Detektiv dabei gefilmt, wie er sein Haus renoviert und Möbel schleppt, so darf er dennoch nicht fristlos entlassen werden.

Der Arbeitgeber muss sich mit einer Abmahnung begnügen und bleibt auf den Detektivkosten (hier: 10.000 €) sitzen. (Landesarbeitsgericht Hamm, 2 Sa 704/01)

**Andernorts arbeiten heißt nicht, arbeitsfähig zu sein** - Wird eine Arbeitnehmerin, die bereits etliche Male arbeitsunfähig krank ausgefallen ist, durch Detektiveinsatz überführt, bei einer anderen Firma gearbeitet zu haben (hier: als Propagandistin), so rechtfertigt dies dennoch keine fristlose Kündigung, wenn der Arbeitgeber nicht nachweist, dass sich der Heilungsverlauf der Erkrankung durch das Verhalten der Frau verzögert hat.

(Landesarbeitsgericht München, 10 Sa 1037/99)

**Arbeits(un)fähiger muss Detektiv bezahlen** - Weist ein Arbeitgeber einem Mitarbeiter nach, dass er sich während einer ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit „genesungswidrig“ verhalten hat, war dies aber nur durch den Einsatz eines Detektivs möglich, so muss der Arbeitnehmer den Aufwand dafür ersetzen.

Dem Arbeitgeber kann nicht vorgehalten werden, er hätte dafür kostengünstiger eigene „Betriebsspione“ einsetzen müssen.

(Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, 5 Sa 540/99)

Reisegepäckversicherung:



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

### Der Schutz geht „im Schlaf verloren“ ...

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

**Urlauber sollten abwägen, ob Sie eine Reisegepäckversicherung brauchen. Sie ist vergleichsweise teuer und leistet nur unter strengen Auflagen. Wie streng die Regeln sind, das zeigen diese Urteile.**

#### Am Flughafen

Einem Urlauber, dem an einem Flughafen das Gepäck gestohlen worden ist, wurde der Reisegepäckversicherungs-Schutz gestrichen, weil er den Diebstahl zu spät – also nicht „unverzüglich“ - gemeldet hatte.

Er informierte nämlich die Airline sowie seinen Reisegepäckversicherer erst am folgenden Tag über den Diebstahl - und das lediglich telefonisch. Das Amtsgericht München sah darin eine grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer leistungsfrei mache.

Das Gericht folgte damit den Argumenten der Versicherung, die geltend machte, ein berechtigtes Interesse an der sofortigen Verlustmeldung zu haben, da „die psychologische Hemmschwelle, einen fingierten Gepäckverlust zu melden, weit höher sei, wenn man das angeblich abhanden gekommene Gepäckstück bereits 'zur Seite geschafft' hat und anschließend persönlich den Schalter aufsuchen muss, um den vorgetäuschten Verlust zu melden, als bei nachträglich telefonischer Anzeige“.

(AZ: 223 C 17445/07)

#### Vor der Abfahrt

Ein Reisewilliger packte seinen Wagen, um damit in den Urlaub zu fahren, und ging - nachdem alle Koffer verstaut waren - in die Wohnung zurück. Er hielt sich dort zwei Stunden auf.

Als er zurückkam, stellte er fest, dass das Auto von Dieben ausgeräumt worden war. Die Rei-

segepäckversicherung verweigerte ihm den Schadenersatz.

Zu Recht, wie das Amtsgericht Cottbus feststellte. Der Schutz greife erst nach Antritt der Reise.

(AZ: 40 C 44/04)

#### Im Flieger

„In persönlichem Gewahrsam“ hat ein Reisender sein Notebook nicht, wenn er es - zwar in einem Rucksack verstaut - in der Gepäckablage des Flugzeugs ablegt und dann einschläft.

Wird es in dieser Zeit gestohlen, so braucht die Reisegepäckversicherung den Schaden wegen grober Fahrlässigkeit nicht zu ersetzen. Denn ein "Zugriff" kann in solchen Fällen nicht "sofort bemerkt" und gegebenenfalls abgewehrt werden.

Hier kam hinzu, dass auch die Begleiterin des Versicherten dem Urlaubsziel schlafend entgegenstrebte.

(Amtsgericht Köln, 120 C 163/07)

#### Vor Ort

Touristen handeln grob fahrlässig und haben keinen Anspruch auf Leistungen aus ihrer Reisegepäckversicherung, wenn sie am frühen Morgen einen zwei Kilometer langen Fußweg zum Bahnhof einer Großstadt in Südafrika machen und dabei überfallen werden.

Sie hätten sich, so das Amtsgericht Berlin-Mitte, ein Taxi leisten sollen.

(AZ: 16 C 513/04)

Stellt eine Frau ihre Handtasche mit 1.500 Euro Bargeld in einem vollen Restaurant in Barcelona zwischen die Beine, so kann sie von

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

ihrer Reisegepäckversicherung keinen Ersatz verlangen, wenn das gute Stück gestohlen wird.

Dies selbst dann, wenn sie den Taschenhenkel mit einem Schuh "gesichert" hatte.

Das Amtsgericht München hielt ihr Verhalten für grob fahrlässig - zumal sie sich in einer "südländischen Großstadt" aufhielt.

(AZ: 231 C 27511/06)

Ergibt sich aus den Bedingungen einer Reisegepäckversicherung, dass im Falle eines Diebstahls die ausländische Polizei über den Tathergang und die gestohlenen Gegenstände genau zu informieren ist, so muss die Assekuranz den Schaden wegen Verletzung der Obliegenheitspflicht nicht begleichen, wenn ein bestohlener Urlauber gegenüber den Behörden am Ferienort nur pauschale Angaben macht und keine Stehlgutliste eingereicht hat. (Oberlandesgericht Köln, 9 U 54/04)

### Im Zug

Ein Zugreisender, dem das Gepäck auf einer Fahrt von Halle nach Weimar gestohlen worden ist, ging ebenfalls leer aus. Er hatte die Koffer neben den Sitzen abgestellt, so dass er sie ständig im Blick hatte. Dennoch kamen die Koffer "irgendwo auf der Fahrt" abhanden.

Die Reisegepäckversicherung verweigerte die Zahlung (hier ging es um 2.500 €) wegen grober Fahrlässigkeit – und bekam vom Amtsgericht München recht.

Der Reisende gab nämlich an, dass er zwischenzeitlich „kurz“ eingenickt war. Dabei habe es sich dann nicht mehr – wie von ihm behauptet - nur um ein leicht fahrlässiges Augenblicksversagen gehandelt.

(AZ: 155 C 12509/04)

## Maschinen- Lärmschutzverordnung kann Nachbarn „beruhigen“

- **Rasenmäher bleiben sonntags im Schuppen**
- **Handbetrieben gibt es keine Sperrstunde**
- **Vom Frühjahr bis zum Herbst haben Rasenmäher Konjunktur. Nicht immer zur Freude der Nachbarn, die das Geknatter der Halmkürzer schon mal zum Rasen bringen kann.**
- **Die Maschinen-Lärmschutzverordnung hilft ihnen, beruhigend auf ihre Nachbarn einzuwirken – oder auch nicht.**

Ob Rasenmäher, Heckenscheren oder Laubbläser: So manche Nachbarschaft ist wegen dieser Maschinen schon empfindlich gestört worden.

Sei es, dass sie einfach mörderisch laut waren oder weil sie zur „Unzeit“ betrieben wurden. Die bundesweit geltende Verordnung soll die Nerven schonen und für mehr Eintracht sorgen.

Das Regelwerk führt 57 Geräte und Maschinen auf, die in Wohngebieten im Freien weder an Sonn- und Feiertagen noch werktags in den Morgen- und Abendstunden eingeschaltet werden dürfen, ferner „lärmintensive“ Geräte, die auch tagsüber zu bestimmten Zeiten „ruhen“ müssen.



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Sonn- und feiertags sowie werktags zwischen 20 und 7 Uhr dürfen beispielsweise folgende Geräte nicht benutzt werden:

- Rasenmäher (auch „lärmarme“) mit Elektro- oder Verbrennungsmotor
- Mehrzweckgeräte mit einer Motorstärke von mehr als 20 Kilowatt
- Vertikutierer mit Elektro- oder Verbrennungsmotor
- Rasentrimmer und Rasenkantenschneider mit Elektromotor
- Heckenscheren mit Elektro- oder Verbrennungsmotor
- Tragbare Kettensägen mit Elektro- oder Verbrennungsmotor
- Schredder und Zerkleinerer mit Elektro- oder Verbrennungsmotor
- Wasserpumpen (ausgenommen Tauchpumpen)
- Schneefräsen

Einige besonders laute Gartengeräte dürfen sonn- und feiertags nicht benutzt werden und außerdem nicht werktags von 13 bis 15 Uhr sowie bereits ab 17 Uhr bis 9 Uhr in der Frühe.

Dabei handelt es sich um Freischneider und Grastrimmer mit Verbrennungsmotor sowie um Laubbläser und Laubsammler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor.

Allerdings:

Sind solche Geräte mit dem Umweltzeichen der EU ausgezeichnet worden (stilisierte Blume mit einem Kreis aus 12 Sternen als Blütenblätter und dem Eurozeichen in der Mitte), so gelten wiederum die normalen Ruhezeiten.

Natürlich gilt dies alles nicht, wenn der Einsatz der aufgeführten Geräte oder Maschinen „zur Abwendung einer Gefahr“ bei Unwetter

oder Schneefall „oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist“.

Verstöße gegen die Lärmschutzverordnung können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Übrigens:

Landesrechtliche Lärmschutzvorschriften können weitergehende Ruhensregeln enthalten.

Und auch die Kommunen tragen ihr Scherflein zur Individualität bei. So ist vielfach eine Mittagspause einzuhalten, zum Beispiel von 12 bis 14 oder von 13 bis 15 Uhr. Die Lärmschutzverordnung gibt sich mit solchen Details nicht ab...

Und: Wer einen handbetriebenen Rasenmäher – und damit seine Muskelkraft – einsetzt, der muss sich an überhaupt keine Sperrstunden halten...

„Haushüter“:  
Wer haftet wofür?

**Die kaputte Blumenvase macht kaum Probleme, aber ...**

**Ob über Ostern, Pfingsten oder in der Haupturlaubszeit: Wer verreist und damit (fast) sein ganzes Hab und Gut zu Hause lässt, der möchte bei der Rückkehr alles vorfinden wie vorher. Die Lösung können Nachbarn bringen, die während der Abwesenheit nach dem rechten sehen, die Blumen gießen und regelmäßig für frische Luft in den vier Wänden der Urlauber sorgen. „Haushüter“ eben – die das Ganze auch professionell betreiben könnten.**



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Das dicke Ende für die Heimkehrer könnte dennoch kommen, wenn sie feststellen, dass die wertvolle Blumenvase nur noch aus Scherben besteht.

Oder der Teppich seinen Glanz verloren hat, weil er zwischendurch unter Wasser stand.

Oder, schlimmer noch, die Wohnung tatsächlich zum Teil „leer geräumt“ ist, da die freundliche Nachbarin einmal vergessen hatte, die Terrassentür abzuschließen...

Wer haftet dann für die Schäden?

Regelmäßig nicht diejenigen, die sich als – kostenlose – Helfer verdient machen wollten, dabei aber Fehler gemacht haben oder einfach ungeschickt waren.

Denn wer einem anderen aus Gefälligkeit zur Seite steht, der rechnet natürlich nicht damit, dass er für Schäden aufkommen muss, die er versehentlich angerichtet hat.

So haben die Gerichte regelmäßig entschieden.

Ob aus moralischen Gründen doch „Ersatz geleistet“ wird, ist die eine Frage. Und ob die zwischenzeitlich Ausgeflogenen diesen Ersatz überhaupt annehmen, eine andere.

Davon abzugrenzen sind Situationen, in denen die Helfer zwar nicht vorsätzlich, aber doch grob fahrlässig Schäden verursacht haben.

So könnte ein Gericht durchaus zu dem Ergebnis kommen, dass ein Urlauber nicht damit rechnen muss, dass der Nachbar vergisst, den Wasserhahn zuzudrehen, was die Überschwemmung der kompletten Wohnung zur Folge hat.

Oder dass er über Stunden die Wohnungstür offen stehen lässt, während er – abgelenkt – im eigenen Garten werkelt, was Dieben die Ar-

beit leicht macht, sich an Nachbars Schätzen zu bereichern.

Wohl dem, der (unter anderem) für solche Fälle auf eine private Haftpflichtversicherung zurückgreifen kann, die dann einspringen wird.

Wenn dem Haushüter nämlich kein Vorwurf grober Fahrlässigkeit gemacht werden könnte, müsste auch der Versicherer nicht leisten, weil es dann ja keine „Schuld“ gäbe, die zu begleichen wäre.

(Allerdings bieten einige Versicherer auch für solche Fälle Deckungsschutz an – gegen Aufpreis, versteht sich.)

Und was passiert, wenn der Hund der ausgeflogenen Nachbarn daheim geblieben ist, aber dem Haushüter nicht immer freundlich gesonnen ist – sprich: ihn beißt?

Handelt es sich um ein „Nutztier“, das beispielsweise den Hof bewacht, so käme es darauf an herauszufinden, wer Schuld an dem Desaster trägt, ob der Vierbeiner zum Beispiel nicht richtig angeleint war.

Ansonsten wäre es ein „Luxustier“, wofür Frauchen oder Herrchen generell einzustehen haben – oder ihre Tierhalter-Haftpflichtversicherung.

Professionelle Haushüter haften nicht nur bei grober Fahrlässigkeit für ihre Fehler – sie werden schließlich für einwandfreie Arbeit bezahlt.

Das ist so wie in jedem anderen Beruf auch.





## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Urteile auf den Punkt gebracht  
28.04.2009

### **Mietrecht: Terrassen zählen zur Hälfte - wenn der Vertrag vor 2004 unterschrieben wurde**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass Vermieter bei Mietverträgen, die vor 2004 geschlossen worden sind, nach freiem Ermessen bis zur Hälfte einer Terrasse auf die Quadratmeterzahl der Wohnung anrechnen dürfen.

Der Mieter hat keinen Anspruch darauf, dass Terrassen und Balkone nur mit einem Viertel der Fläche zur Gesamtberechnung berücksichtigt werden. Sieht allerdings der örtliche Mietpiegel nur eine Anrechnung zu einem Viertel vor, so gelte diese "ortsübliche Sitte". Im konkreten Fall hatte eine Frau die Miete für ihre Maisonette-Wohnung gekürzt, weil zwei Dachterrassen zur Hälfte in die Flächenberechnung einbezogen waren.

Sie war der Auffassung, dass maximal ein Viertel eingerechnet werden dürfe. Die Wohnungsgröße wurde im Mietvertrag mit „circa 120 qm“ angegeben. Die Terrassen haben eine Größe von 25 und 20 Quadratmetern. Während die Vorinstanzen der Mieterin beistanden, hob der BGH die Urteile auf und verwies den Fall dorthin zurück, wo nun geprüft werden muss, ob die Anrechnung der Terrassen zu einem Viertel ortsüblich sei. (AZ: VIII ZR 86/08)

### **Arbeitsrecht: Auch gekündigtem Maurer steht Kurzarbeitergeld zu**

Wird einem Maurer im Januar eines Jahres wegen Arbeitsmangels gekündigt und endet das Arbeitsverhältnis fristgemäß Ende März, so hat auch der Gekündigte Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld (für zwei Monate), wenn der Arbeitgeber ab Februar Kurzarbeit anmelden muss.

Der Anspruch des ehemaligen Mitarbeiters sei durch die Kündigung nicht entfallen, so das Bundesarbeitsgericht. (AZ: 5 AZR 310/08)

### **Internetrecht: Über eBay darf weiter Hochwertiges angeboten werden**

Markenhersteller (hier ging es um Scout-Schulranzen) dürfen den Händlern nicht untersagen, ihre Produkte auch beim Online-Auktionshaus eBay anzubieten. Das Landgericht Berlin hob den Lieferstopp des Herstellers der Ranzen gegenüber dem eBay-Anbieter auf.

Er habe nicht das Recht, im Rahmen eines "selektiven Vertriebs" den Verkaufsweg über ein bestimmtes Portal zu verbieten. Das Gegenargument, bei eBay handele es sich um eine "Resterampe", ließ das Gericht nicht gelten. Zwischen eBay und anderen professionellen Online-Shops gebe es keinen Qualitätsunterschied. (AZ: 16 O 729/07)

### **Krankenversicherung/Zivilrecht: Auch Verletzung beim (gefährlichen) Sport bringt keinen Ersatz**

Wer an Sportwettkämpfen teilnimmt, der verzichtet regelmäßig auf Schadenersatzansprüche, wenn er dabei durch Schuld eines Gegners verletzt werden sollte - vom Vorsatz und schwerwiegenden Regelverstößen abgesehen. Das gilt nicht nur für die gängigen Sportarten wie Fußball und Handball, sondern auch für etwas gefährlichere Betätigungen wie zum Beispiel dem Motocross-Sport.

Auch hier werden Verletzungen durch Einwirkung eines "Gegners" stillschweigend in Kauf genommen, so der Bundesgerichtshof (BGH). Und das gelte nicht nur für die eigentlichen Sportveranstaltungen, sondern auch für das Training. (Hier zugunsten eines Motocross-Fahrers entschieden, der auf einem Trainingsgelände einem Vereinskameraden "zu nahe" gekommen war, worauf dieser stürzte und sich verletzte.

Seine (gesetzliche) Krankenkasse verlange Schadenersatz von dem "Verursacher" - blieb aber auf den Kosten sitzen.

Der BGH hielt das Verhalten des anderen Fahrers aufgrund der Ermittlungen der Vorinstan-



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

zen auch für "fahrlässig", jedoch nicht für so unvernünftig, dass er deswegen finanziell zur Rechenschaft gezogen werden müsste.) (AZ: VI ZR 86/08)

### **Kinderzuschlag: Junge Rentner gehen leer aus**

Der Kinderzuschlag (eine Sozialleistung, die verhindern soll, dass allein deshalb, weil Kinder in der Familie leben, Bedürftigkeit besteht und Leistungen nach dem Hartz IV-Gesetz bezogen werden können) wird nur an erwerbsfähige Personen gezahlt. Rentner sind von dem Bezug "aufgrund der eindeutigen Gesetzeskonzeption" ausgeschlossen, so das Bayerische Landessozialgericht. Verfassungsrechtlich sei das unbedenklich, da der Gesetzgeber den Kinderzuschlag erkennbar nur den gering verdienenden Erwerbsfähigen mit Kindern zukommen lassen wolle. (AZ: L 7 KG 18/08)

### **Hartz IV: "Unterhaltsvermutung" nur in einer Haushaltsgemeinschaft**

Bei Beziehern von Arbeitslosengeld II, die mit Verwandten oder Verschwägerten in einer Haushaltsgemeinschaft leben, ist zu "vermuten, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann".

Leben zwar Verwandte beziehungsweise Verschwägte in derselben Wohnung, bilden sie jedoch keine "Haushaltsgemeinschaft", so gilt diese Vermutung nicht - und die Agenturen für Arbeit dürfen deren Einkommen nicht auf das Arbeitslosengeld II anrechnen. Denn in einer bloßen Wohngemeinschaft kann nicht davon ausgegangen werden, dass deren Mitglieder finanziell füreinander einstehen wollen.

(Hier vom Bundessozialgericht zugunsten eines Hartz IV-Empfängers entschieden, der mit seinem Vater zusammen lebte, der aber bestritt, für seinen Sohn finanziell einzustehen oder dies zu wollen.) (AZ: B 14 AS 6/08 R)

### **Krankenversicherung: Rabattverträge dürfen Milliarden einsparen helfen**

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat der AOK gestattet, bundesweit Rabattverträge für Medikamentenwirkstoffe (Generika) auszuschreiben (die am 1.6.2009 wirksam werden). Das Gericht konnte nicht feststellen, dass die Ausschreibung "mittelstandsfeindlich" gewesen sei und bestimmte (unter anderem das klagende) Unternehmen in ihrer Existenz bedroht habe.

(Die Ausschreibung betrug 63 verschiedene Wirkstoffe von Generika für Erkrankungen wie Bluthochdruck, Herzinsuffizienz und erhöhten Cholesterinspiegel. Sie sollen insgesamt etwa 1,1 Mrd. € einsparen helfen.) (AZ: L 21 KR 26/09 SFB)

### **Verbraucherrecht: Wo "Kirsche" draufsteht, könnte auch "Kirsche drin" sein...**

Isst der Kunde einer Konditorei ein Stück Kirschkuchen oder Kirschplunder (im Juristendeutsch: ein Gebäckstück mit einer aus Steinobst bestehenden Füllung), so kann "nicht ganz ausgeschlossen werden, dass sich darin in seltenen Fällen auch einmal ein kleiner Stein oder Teile eines solchen Steines befinden.

Eine vollkommene Sicherheit in diesem Bereich ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGH) nur dann zu erreichen, wenn der Hersteller entweder die Kirschen durch ein engmaschiges Sieb drücken würde, wodurch dann nur Kirschsäfte gewonnen würde, mit dem die Herstellung eines "Kirschtalers" (wie hier) nicht möglich wäre. Alternativ könnte jede einzelne Kirsche auf eventuelle noch vorhandene Kirschsteine untersucht werden.

Der BGH: Ein solcher Aufwand ist dem Hersteller nicht zumutbar. Er ist aber auch objektiv nicht erforderlich, da dem Verbraucher, der auf einen eingebackenen Kirschkern beißt, keine schwerwiegende Gesundheitsgefahr droht, "die um jeden Preis und mit jedem erdenklichen Aufwand vermieden oder beseitigt werden müsste". Eine "völlige Gefährlosigkeit" könnten Verbraucher nicht erwarten.





## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Sie wüssten, dass Kirschen Steinfrüchte seien und dass ihr Fruchtfleisch mithin einen Stein enthielte... (AZ: VI ZR 176/08)

### **Bankrecht: "Billiges Ermessen" kann für Kunden teuer werden**

Geldinstitute (hier die Sparkassen) sind nicht berechtigt, in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Klausel vorzusehen, nach der sie die Zinsen und Entgelte im Privat- wie Geschäftskundenbereich "nach billigem Ermessen festlegen und ändern" können.

Der Bundesgerichtshof (BGH) sieht darin eine unangemessene Benachteiligung der Kunden, weil das sich selbst gestattete Verfahren zu schwammig sei. So könnten Zinsen und Gebühren beinahe beliebig festgelegt werden. Es sei danach möglich, bei am Markt steigenden Zinsen schnell, im umgekehrten Fall aber langsam oder gar nicht zu reagieren.

Eine Zinsanpassungsklausel darf aber eine Bank nicht einseitig begünstigen, so der BGH weiter. Ferner sei es ebenfalls unlauter, Preisänderungen nicht nur zur Abwälzung eigener Kosten, sondern zur Steigerung des Gewinns vorzunehmen.  
(AZ: XI ZR 55/08)

### **Reiserecht: "Besichtigung bei Nacht" bringt 30 Prozent Nachlass**

Dauert bei einer Kreuzfahrt ein Landgang zwar wie vorgesehen vier Stunden, beginnt er jedoch so spät, dass die Reisenden die Hälfte der Zeit im Dunkeln "besichtigen" müssen und die meisten Geschäfte geschlossen sind, so kann für diesen Mangel 40 Prozent des Tages-Reisepreises als Schadenersatz verlangt werden.

Das Landgericht Bonn verurteilte ferner den Reiseveranstalter zu 40 Prozent Preisnachlass (wiederum bezogen auf den Tages-Reisepreis) für einen von 15 auf 6,5 Stunden reduzierten Landausflug nach Reykjavik/Island sowie zu 50 Prozent für ein komplett entfallenes Crui-

sing bei den Westmänner-Inseln. (AZ: 8 S 24/08)

### **Reiserecht: Verspäteter Zwischenflug kann 600 Euro Ausgleich bringen**

Verspätet sich ein aus mehreren Abschnitten bestehender Flug bei derselben Gesellschaft (hier von Frankfurt über München nach Schanghai), so dass die Maschine des dritten Flugabschnittes nicht mehr erreicht wird, so liegt eine "Nichtbeförderung" auch dann vor, wenn die Airline eine davon betroffene Passagierin auf einer anderen Route ans Ziel bringt. Sie hat Anspruch auf einen Ausgleich in Höhe von 600 Euro. Das Argument der Lufthansa (LH), 35 Minuten Umstiegszeit in München hätten die Passagiere zu verantworten - diese Zeit sei so knapp bemessen, dass das Risiko des verpassten Anschlussfluges "bewusst eingegangen" worden sei, ließ das Amtsgericht Frankfurt am Main nicht gelten. Die LH selbst biete auf ihrer Website diese Verbindung an....  
(AZ: 29 C 884/08-21)

### **Reiserecht: Anschlussflug verpasst - nicht gleich in Privatjet steigen**

Haben Flugpassagiere (hier ein Ehepaar) einen Anschlussflug verpasst, weil die Zubringer-Maschine wegen Nebels erst verspätet starten konnte, so dürfen sie nicht bereits nach dem ersten Telefonat mit der Fluggesellschaft (die ihnen keinen passenden Weiterflug anbieten konnte, um noch das von ihnen gebuchte Kreuzfahrtschiff zu erreichen) einen Privatjet (hier zum Preis von 7.800 €) chartern, um ihr Ziel doch noch zu erreichen.

Er hätte der Airline dieses Verhalten ankündigen müssen, damit diese - gegebenenfalls unter Einschaltung anderer Fluggesellschaften - nach einer anderen Lösung hätte suchen können (was hier möglich gewesen wäre). (Landgericht Köln, 15 O 356/07)

### **Arbeitsrecht: Grundsätze über Urlaubsabwicklung nicht ohne den Betriebsrat**

Arbeitgeber sind nicht berechtigt, ohne Beteiligung des Betriebsrats "Allgemeine Urlaubsgrundsätze" aufzustellen. Dies gilt auch für den

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Fall, dass er solche Grundsätze seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu einem Zeitpunkt verbindlich vorlegt, in dem ein neuer Betriebsrat zwar schon gewählt, aber noch nicht zur konstituierenden Sitzung zusammengetreten war. Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz vermisste eine plausible Erklärung des Arbeitgebers, warum er quasi im Eiltempo entsprechende Urlaubsgrundsätze aufgestellt hatte, und erklärte sie für ungültig, bis der Betriebsrat ihnen - gegebenenfalls modifiziert - zugestimmt hatte. (AZ: 11 TaBV 29/08)

### **Befristeter Arbeitsvertrag: Auch nach zehn Jahren geht's nicht mehr ohne "sachlichen Grund"**

Hat eine Arbeitnehmerin bei einem Arbeitgeber bereits befristet gearbeitet, so kann derselbe Arbeitgeber sie nicht erneut befristet einstellen, ohne dafür einen sachlichen Grund (etwa eine Urlaubsvertretung) zu haben. Dies gilt selbst dann, wenn zwischen beiden Arbeitsverhältnissen mehr als zehn Jahre liegen. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg bestätigte diese Regelung auch für den öffentlichen Dienst und erklärte ein solches Arbeitsverhältnis als unbefristet. Der Arbeitgeber hatte argumentiert, dass die Formulierung in dem betreffenden Gesetz, eine neue befristete Beschäftigung ohne Sachgrund sei nur untersagt, wenn "bereits zuvor" ein befristetes Arbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber bestanden habe. Und "bereits zuvor" könne im Sinne von "unmittelbar vorher" verstanden werden. Das Gericht sah das anders. Wäre das gewollt gewesen, dann wäre "unmittelbar vorher" ins Gesetz geschrieben worden. (AZ: 13 Sa 2170/08)

### **Hartz IV: Wegen eines Kindes keine zwei "Zweipersonenhaushalte" führen**

Alleinstehende Bezieher von Arbeitslosengeld II, die mit der Mutter ihres Kindes das gemeinsame Sorgerecht haben, können von der Agentur für Arbeit nicht verlangen, eine größere Wohnung finanziert zu bekommen. Finanziert werden müssen zwar die "tatsächlichen Unterhaltskosten". Tatsächlich ist es jedoch nicht möglich, dass sowohl die Mutter (bei der das Kind überwiegend lebt) und der arbeitslose Vater jeweils einen Zweipersonenhaushalt mit

demselben Kind führen, hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg entschieden. (Hier verlangte der sorgeberechtigte Vater die Übernahme der Mietkosten in Höhe von bis zu 440 €, dem an seinem Wohnort üblichen Satz für Zweifamilienwohnungen. Zugestanden wurden ihm aber nur 360 € - mit dem sicher gut gemeinten Hinweis, dass dafür in Berlin auch Zweiraumwohnungen (in Plattenbauten) gemietet werden könnten...). (AZ: L 25 B 2022/08 ER)

### **Arbeitslosengeld I: Nach einer "Unterbrechung" ist eine neue "Meldung" reine Formsache**

Endet ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I, weil ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen oder eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen wird, so kann innerhalb von vier Jahren "seit der Entstehung des Anspruchs" aufgrund der früheren Beitragszahlungen wieder Arbeitslosengeld bezogen werden, soweit noch ein Restanspruch bestanden hatte. Das wurde einer arbeitslosen Frau auch zugestanden. Als sie erneut - diesmal für nur vier Tage - eine selbstständige Zwischentätigkeit aufnahm, endete der Anspruch abermals. Doch als sie danach wieder Arbeitslosengeld beziehen wollte, wurde sie abgewiesen: Inzwischen seien vier Jahre seit der "Entstehung" des (damaligen) Anspruchs abgelaufen. Das Sozialgericht Speyer mochte sich auf solche Spitzfindigkeiten nicht einlassen und sprach ihr das Arbeitslosengeld (hier für 169 Tage) zu. Einer offiziellen (materiell bedeutsamen) "Meldung" hätte es hier gar nicht mehr bedurft. (AZ: S 10 AL 220/07)

### **Reiserecht: Fehlende Nordwest-Passage bringt 8.274 Euro Preisnachlass**

Kann auf einer Kreuzfahrt die Durchfahrt der legendären Nordwest-Passage, die im Prospekt als herausragendes Merkmal der gesamten Reise "deutlich herausgestellt" wurde, nicht stattfinden, weil das Schiff sich im Packeis festgefahren hatte, so ist dadurch der Wert der Reise "erheblich beeinträchtigt". Es handelt sich nicht nur um eine "hinzunehmende Unannehmlichkeit". Das Landgericht Hamburg wies die Argumentation der Reederei zurück, sie sei

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

nicht für das schlechte Wetter verantwortlich gewesen: Das Gesetz sehe eine "umfassende verschuldensunabhängige Einstandspflicht" des Reiseveranstalters vor. Er trage grundsätzlich "die Gefahr des Misslingens der Reise". (Als Schadenersatzanspruch wurden dem klagenden Ehepaar 30 % des Gesamtpreises von 27.580 € = 8.274 € zugesprochen.) (AZ: 310 O 26/07)

### **Kindergeld: Asylanten-Sprachunterricht ist kein Anspruchs-Grund**

Kindergeld für ein volljähriges Kind gibt es nur dann, wenn ein sogenannter Berücksichtigungsgrund vorliegt - zum Beispiel eine Berufsausbildung. Dabei ist der Begriff "Berücksichtigung" weit gefasst. So ist ein Au-pair-Aufenthalt im Ausland auch dann zu berücksichtigen, wenn er für den vom Kind eingeschlagenen Berufsweg nicht vorgeschrieben ist und auch nicht empfohlen wird. In diesem Fall sind dann aber Mindestkriterien zu erfüllen.

Die Frage, ob dafür auch ein Unterricht von weniger als zehn Wochenstunden ausreicht, verneinte das Finanzgericht München. (In dem konkreten Fall hatte das Kind an einem Sprachunterricht für Asylanten teilgenommen und dort auch eine Prüfung abgelegt. Dem Gericht war dieses Niveau aber zu niedrig, um eine "Berufsausbildung" anzuerkennen.) (AZ: 12 K 775/07)

### **Arbeitsrecht "Ab und an" ein Streit ist noch kein "Mobbing"**

Mobbing wird definiert als das systematische Anfeinden, Schikanieren und Diskriminieren eines Arbeitnehmers, das durch Stresssituationen am Arbeitsplatz begünstigt wird. Nötig ist eine fortgesetzte, aufeinander aufbauende und ineinander übergreifende, der Diskriminierung und Schikane dienende Verhaltensweise, die nach ihrer Gesamtheit das allgemeine Persönlichkeitsrecht, die Ehre oder die Gesundheit des Betroffenen verletzt.

Diese Definition hat das Arbeitsgericht Iserlohn unterstrichen und deswegen einem Arbeit-

nehmer keinen Schadenersatz zugesprochen, der seinen Vorgesetzten für die Anfeindungen seiner Kollegen gegen ihn verantwortlich machen wollte. Ab und an ein Streit, der "nicht über das übliche Maß von Konflikten im Job hinausgeht", führe nicht zu Schadenersatzansprüchen wegen Mobbings. (AZ: 4 Ca 1984/07)

### **Hartz IV: Die Leibrente für die Großmutter ist keine "Miete"**

Die Agenturen für Arbeit brauchen Beziehern von Arbeitslosengeld II die Zahlung einer "Leibrente" als Gegenleistung für den Kauf eines Hausgrundstücks nicht als Mietaufwand ("Kosten der Unterkunft") zu finanzieren, weil es sich dabei um Tilgungsleistungen handelt, die mit Darlehen zu vergleichen sind, mit denen Eigenheime finanziert werden. Leistungen nach Hartz IV "dienen nicht dem Vermögensaufbau", so das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in dem Fall eines 21jährigen Arbeitslosen, der seinen monatlichen Aufwand von 86,50 Euro als Miete ersetzt haben wollte, da er in dieser Höhe seiner Großmutter eine Leibrente zahle, wofür ihm ein Viertel eines Hauses, in dem er wohne, übertragen worden sei. (AZ: L 12 AS 20/07)

### **Arbeitsrecht: Nicht "auf Teilzeit machen" und voll beschäftigen**

Ein Arbeitgeber (hier aus der "Systemgastronomie") kann als "unternehmerisches Organisationskonzept" nicht ins Feld führen, im Servicebereich nur Teilzeitkräfte zu beschäftigen, wenn er tatsächlich etliche mit einem solchen Vertrag beschäftigte Mitarbeiterinnen über lange Zeiträume gleichbleibend so stark einsetzt, dass sie sogar mehr als 40 Stunden wöchentlich gearbeitet haben.

(Hier zugunsten einer "Teilzeitkraft" entschieden, die 3 1/2 Jahre lang gleichbleibend mit durchschnittlich mehr als 184 Stunden im Monat beschäftigt wurde und auf eine Vollzeitstelle geklagt hatte.) (Landesarbeitsgericht Köln, 7 Sa 864/07)



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

### **Reiserecht: Reisebüros können sich um Visafragen kümmern - müssen es aber nicht**

Wenn auch Reisebüros als Vermittler von Reisen regelmäßig ihre Kunden darauf hinweisen, dass für die vorgesehene Tour gegebenenfalls Visa erforderlich sein können (hier für eine Ungarin, die mit ihrem Mann nach Dubai fliegen wollte), so sind sie nicht dazu verpflichtet. Kann eine Urlaubsreise wegen fehlendem Visum nicht stattfinden, so braucht das Reisebüro keinen Schadenersatz zu leisten. (Dies wurde hier vom Landgericht Karlsruhe auch für den Fall verneint, dass zuvor zwischen dem Kunden und dem Reisebüro wegen einer langjährigen Geschäftsbeziehung ein "besonderes Vertrauensverhältnis" bestanden habe.) (AZ: 9 S 558/07)

### **Arbeitsrecht: Schon nach 6 Wochen Krankheit "Eingliederungsmanagement"**

Ist ein Arbeitnehmer länger als 6 Wochen arbeitsunfähig krank (auch wenn das innerhalb eines Jahres "in Etappen" geschehen ist), so hat er den Mitarbeiter in ein betriebliches Eingliederungsmanagement einzubinden. Hat er das nicht getan, so darf er das Arbeitsverhältnis auch dann nicht krankheitshalber kündigen, wenn dies - wäre das Eingliederungsmanagement rechtzeitig durchgeführt worden, nicht hätte vermieden werden können. (Arbeitsgericht Berlin, 33 Ca 16090/08)

### **Umsatzsteuer: Das Aufstellen (lassen) von Automaten kostet nichts**

Gestattet es eine Hochschule einem Unternehmen, in den Räumen der Fakultät an festgelegten Standorten eine bestimmte Anzahl von Münzautomaten aufzustellen (hier ging es unter anderem um Automaten für Heißgetränke, Kopierer und Spielautomaten), so muss sie für das dafür im Gegenzug vom Unternehmen gezahlte pauschale Nutzungsentgelt keine Umsatzsteuer abführen. Zwar handele die Hochschule nicht mehr innerhalb ihres "öffentlichen Auftrages" - jedoch werde der Rahmen der Vermögensverwaltung nicht überschritten. (Finanzgericht Münster, 5 K 6658/03 U)

### **Beamtenrecht: Nach einjähriger Arbeitsunfähigkeit nicht gegen Gang zum Amtsarzt sträuben**

Eine Beamtin kann sich nicht dagegen sträuben, zu einer amtsärztlichen Untersuchung für Feststellung ihrer Dienst(un)fähigkeit erscheinen zu sollen, wenn sie zwar inzwischen wieder arbeitet, dies aber nur unter bestimmten Voraussetzungen geschieht und sie eine fast einjährige Arbeitsunfähigkeit hinter sich hat.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob ihr Dienstherr davon ausgehen kann, sie sei dienstunfähig; es reicht aus, wenn ein Gutachten über die Einsatzfähigkeit der Mitarbeiterin "nachvollziehbar Anlass zu Zweifeln gibt".

(Dies wurde vom Niedersächsischen Obergericht im Fall einer Beamtin angenommen, die an einer "Belastungsstörung" leidet und deshalb behandelt werden muss, obwohl ihr grundsätzlich Dienstunfähigkeit attestiert worden war.

Sie wurde nach ihrer langen Arbeitsunfähigkeitszeit nur noch mit besonderen Aufgaben betraut, "um die bestehenden Belastungssituationen zu vermeiden".) (AZ: 5 ME 331/08)

### **Impressum TOP-IQ**

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher erscheint monatlich im Internet und wird einem festen Kreis ausgewählter Abonnenten kostenlos per E-Mail zugestellt.

### **Herausgeber:**

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.  
Christophstr. 20-22 50670 Köln  
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029

Schriftleitung:  
Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)  
Martina Papmahl